

Gebührensatzung

für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Warnau

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 23. April 1996 (GVOBL. Schl.-H. S. 529 und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22. April 1996 (GVOBL. Schl.-H. S. 564) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.11.2001 die folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Warnau zu außergemeindlichen Zwecken werden von Vereinen, Verbänden, Sportvereinen und sonstigen Benutzern oder Veranstaltern Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Für die Gebühren sind der Veranstalter, der Benutzer und der, der die Gemeinde Warnau zur Bereitstellung der Räume veranlaßt, zahlungspflichtig. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Bestimmungen für Gebühren gelten auch für Auslagen.

§ 3

Gebührenpflicht

Die Höhe der Benutzungsgebühren bzw. die Gebührenfreiheit ist aus der anliegenden Übersicht zu ersehen.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

1. Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Beginn der Benutzung.
2. Die Gebühr wird fällig, wenn die Benutzung beendet ist.
3. Die Gebühr ist innerhalb von vierzehn Tagen nach Beendigung der Benutzung an die Amtskasse Preetz-Land, Preetz zu zahlen (Konto-Nr. 20000105, Sparkasse Kreis Plön).

§ 5

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Warnau, den 06.12.2001

Gez. Danklefsen
Bürgermeister

(DS)

Anlage zu §3 – Gebührenübersicht- :

Tarifstelle	Veranstalter	Preis
I.	Gemeindliche Veranstaltungen	
1.	Gemeinde	
1.1	Sitzungen/Veranstaltungen zur Wahrnehmung der gemeindlichen Aufgaben	frei
1.2	Soziale und Kulturelle Veranstaltungen der Gemeinde	frei
1.3	Jugendarbeit Warnau	frei
2.	Feuerwehr	
2.1	Dienstliche und nichtdienstliche Veranstaltungen der Feuerwehr	frei
2.2	Kinderfest	frei
II.	Andere Veranstalter	
3.	Einzelpersonen	
3.1	kulturelle Veranstaltungen mit Eintritt = Einnahmeanteil	20 %
3.2	kulturelle Veranstaltungen ohne Eintritt	frei
3.3.1	private Feiern und Veranstaltungen von Warnauer Bürgern:	
	Raum I oder II	50,00 Euro
	Raum I und II	75,00 Euro

3.3.2	Kinder und 18 Jahren in Begleitung der Eltern oder einer/s von Ihnen beauftragten Erwachsenen in der Zeit von 15.00 – 19.00 Uhr	5,00 Euro pro Stunde
3.3.3	Erwachsene in der Zeit von 15.00 – 19.00 Uhr	10,00 Euro pro Stunde
4.	Warnauer Vereine/Parteien	
4.1	Veranstaltungen mit Gewinnerwartung:Raum I oder II	25,00 Euro
	Raum I und II	40,00 Euro
4.2	Sitzungen/Übungsabende, Versammlungen	frei
4.3	Kulturelle, soziale und gesellschafts- politische Veranstaltungen	frei
5.	Außerdörfliche Institutionen	
5.1	Feiern/Feste von Vereinen/Parteien und Privatpersonen mit Warnauer Bezug:	
	Raum I oder II	75,00 Euro
	Raum I und II	100,00 Euro
	Kommune, Kreis, Land, Kirche und überdörfliche Einrichtungen bei kulturellen und gemeinnützigen Zwecken	nach Vereinbarung
6.	Bei Veranstaltungen ohne Miete bzw. prozentualer Miete werden pro Verein/Gruppierung/Partei Heizkosten pro Monat und pro Raum erhoben.	6,00 Euro
	Alle übrigen Veranstalter zahlen Pro Veranstaltung und Raum Heizkostenzuschlag.	6,00 Euro

Jugendveranstaltungen sind von der Heizkostenregelung ausgenommen.